



Stadt Bremgarten

Reglement über das

Friedhof- und
Bestattungswesen

(Stand: 10. Juni 2021)

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt gestützt auf des kantonalen Gesundheitsgesetzes (SAR 301.100) sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom (SAR 371.112) folgendes

REGLEMENT

Sprachliche
Gleichbehandlung

In diesem Reglement werden Begriffe verwendet, die unabhängig vom Geschlecht einer Person und von Stellen einer Organisation sind. Wo sinnvoll, wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechtergruppen gemeint.

I. BEHÖRDEN

Stadtrat

§ 1

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist die Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

² Er erlässt die nötigen Vorschriften und Richtlinien über den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen sowie über die Gestaltung der Grabmäler.

³ Für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen können Verträge mit Anbietern abgeschlossen werden.

II. BESTATTUNGEN

Anspruch auf Beisetzung

§ 2

Es werden auf den städtischen Friedhöfen Bremgarten oder Hermettschwil-Staffeln beigesetzt:

- a) verstorbene Einwohner von Bremgarten
- b) mit Bewilligung des Stadtrates
 - auswärtige wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Stadt hatten oder deren Angehörige in Bremgarten wohnhaft sind.
 - Urnen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in bestehende Ruhestätten.
 - auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene in einem bestehenden Familiengrab.

Kostentragung

§ 3

¹ Für verstorbene Einwohner von Bremgarten übernimmt die Stadt nachfolgende Leistungen und Kosten:

- die Benützung des Aufbahrungsraumes sowie der Friedhofkapelle
- das Grabgeläute
- ein Holzkreuz (Reihengrab, Urnengrab, Familiengrab)
- die Kosten des Friedhofgärtners
- die Benützung eines Grabplatzes (Ausnahme: Familiengrab)

² Alle anderen nicht erwähnten Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Für die Bestattung von Personen, die nicht in Bremgarten wohnhaft waren, sind die Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang im Voraus zu bezahlen.

⁴ Wird eine in Bremgarten wohnhaft gewesene Person auswärts beige-
setzt, gehen alle Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Kostentragung
bei Mittellosigkeit
und
Insolvenz

§ 4

¹ Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.

² Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, kommt subsidiär die Gemeinde am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der verstorbenen Person für die Kosten einer schicklichen Bestattung auf.

³ Die Kosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- Kosten Bestattungsinstitut (einfacher Kremationssarg, Transport etc.)
- Kremationskosten (Kremation, einfache Urne)
- Aufwendungen des Friedhofgärtners
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung)

III. FRIEDHÖFE / GRÄBER

Gräber

§ 5

¹ Zur Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Reihengräber für Kinder bis zum 9. Lebensjahr
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

² Zusätzlich auf dem Friedhof Bremgarten:

- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnenwände mit Schriftplatten

Familiengräber

§ 6

¹ Soweit der verfügbare Platz ausreicht, werden Familiengräber auf dem Friedhof Bremgarten für Einwohner von Bremgarten und ausnahmsweise an Auswärtige gegen entsprechende Gebühr zur Verfügung gestellt.

² Folgende Grabgrössen sind möglich:

- | | |
|-----------|---|
| 2-er Grab | 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen
oder 4 Urnenbestattungen |
| 3-er Grab | 3 Erdbestattungen und 3 Urnenbestattungen
oder 6 Urnenbestattungen |
| 4-er Grab | 4 Erdbestattungen und 4 Urnenbestattungen
oder 8 Urnenbestattungen |

³ Familiengräber werden auf eine maximale Dauer von 40 Jahren kon-
zessioniert. Erdbestattungen dürfen nur während den ersten 20 Jahren

vorgenommen werden. Diese Frist läuft ab dem Tag der ersten Bestattung bzw. Konzessionserteilung. In den letzten 10 Jahren der Konzessionsdauer sollen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat. Für diese Urnen besteht nach Ablauf der Konzessionsdauer kein Anspruch darauf, in ein neues oder bestehendes Grab beigesetzt werden zu können.

⁴ Nach 40 Jahren kann die Konzession gegen Bezahlung einer Gebühr um weitere 40 Jahre verlängert werden. Anstelle der Konzessionsverlängerung um 40 Jahre sind auch einzelne Teilverlängerungen um je mindestens 10 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung um 40 Jahre ist der gesamte Grabplatz - in der bisherigen Grabgrösse gemäss der ablaufenden Konzession - zu bezahlen (100 %), bei Teilverlängerungen von jeweils 10 Jahren je 25 % vom Gesamtbetrag, zuzüglich 2 % Bearbeitungsgebühr. Die Konzessionsverlängerungen erfolgen zu den dann zum geltenden Gebührenansätzen.

⁵ Auf Wunsch der Angehörigen kann das Grab vor Ablauf der Konzession aufgehoben werden, jedoch ist die Grabesruhe von 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung zwingend einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Einfassungen,
Schrittplatten,
Grabmäler

§ 7

¹ Friedhof Bremgarten:

Die Erstellung von Grabeinfassungen und Schrittplatten wird durch die Stadt veranlasst. Die Kosten sind aus dem Nachlass des Verstorbenen zu decken resp. von den Angehörigen zu übernehmen (siehe Gebührentarif im Anhang).

² Friedhof Hermetschwil-Staffeln:

Die Erstellung von Grabeinfassungen erfolgt durch den Hersteller des Grabmals (z.B. Bildhauer). Die Kosten werden den Angehörigen durch den Hersteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Angehörigen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren seit der Beisetzung ein Grabmal gemäss den Bestimmungen in der Verordnung zum Friedhofreglement errichten zu lassen. Sofern dies auch nach vorangegangener Aufforderung der Angehörigen nicht erfolgt, wird auf deren Kosten von der Stadt ein entsprechender Auftrag erteilt.

Grabunterhalt,
Bepflanzung

§ 8

¹ Die Bepflanzung der Grabstätten und Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

² Gräber, die nicht bepflanzt bzw. im üblichen Rahmen unterhalten werden, sind nach vorangegangener Aufforderung der Angehörigen auf deren Kosten durch die Stadt in Ordnung zu bringen.

IV. GEBÜHREN

Gebühren § 9

Die Gebühren werden im Anhang dieses Reglements geregelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausnahmen § 10

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Stadtrat beschlossen werden.

Verordnung § 11

Der Stadtrat regelt weitere Einzelheiten zu den Bestattungen, Friedhöfen, Gräbern, Grabmälern, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber in einer Verordnung.

Übertretungen § 12

¹ Unterlassungen oder vorschriftswidrige Vorkehrungen werden auf Kosten der Fehlbaren korrigiert.

² Übertretungen von Vorschriften des Friedhofreglements und der Verordnung können durch den Stadtrat mit einer Busse geahndet werden.

Haftung § 13

Die Einwohnergemeinde Bremgarten übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Grabschmuck. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

Inkrafttreten § 14

Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Erlasse, insbesondere das Reglement vom 2. Juni 2014 sowie sämtliche Ausnahmeregelungen.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 10. Juni 2021.

5620 Bremgarten, 2. August 2021

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach
Stadtammann

Beat Neuenschwander
Stadtschreiber



ANHANG ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

I. GEBUEHREN

Die Einwohnergemeinde beschliesst folgende Gebühren:

1. Kühlraumbenützung (pro Tag)
Einwohner von Bremgarten unentgeltlich
Auswärtige Fr. 100.--

2. Benützung Friedhofkapelle
Einwohner von Bremgarten unentgeltlich
Auswärtige Fr. 200.--

3. Grabplätze
 - a) Reihengräber
Einwohner von Bremgarten unentgeltlich
Auswärtige Fr. 2'500.--

 - b) Urnengräber
Einwohner von Bremgarten unentgeltlich
Auswärtige Fr. 2'000.--

 - c) Urnenvand (Friedhof Bremgarten)
Einwohner von Bremgarten unentgeltlich
Auswärtige Fr. 2'000.--

Schriftplatte sowie Beschriftung der Platte
für Einwohner von Bremgarten und Auswärtige nach Aufwand

 - d) Familiengräber

	40 Jahre	Verlängerung um 40 Jahre *	Einzelverlängerungen. Pro 10 Jahre je (Zusatz *)
Einwohner von Bremgarten:			
2-er Grab	Fr. 6'600.--	Fr. 6'600.--	Fr. 1'650.--
jeder weitere Grabplatz	Fr. 3'300.--	Fr. 3'300.--	Fr. 825.--
Auswärtige:			
2-er Grab	Fr. 10'000.--	Fr. 10'000.--	Fr. 2'500.--
jeder weitere Grabplatz	Fr. 5'000.--	Fr. 5'000.--	Fr. 1'250.--

* Die Konzessionsverlängerungen erfolgen zu den dannzumal geltenden Gebührenansätzen. Die Einzelverlängerung erfolgt immer auf eine Mindestdauer von weiteren 10 Jahren. Pro 10-Jahresperiode 25 %, plus Bearbeitungszuschlag von 2 %.

e) <u>Gemeinschaftsgrab</u>	
Grabplatz:	
Einwohner von Bremgarten	unentgeltlich
Auswärtige	Fr. 1'500.--
Namensnennung:	
Einwohner von Bremgarten und Auswärtige	nach Aufwand

4. Grabeinfassungen und Schrittplatten (Friedhof Bremgarten)

Friedhof Bremgarten

a) Grabeinfassungen

Reihengrab

Fr. 160.--

Urnengrab

Fr. 80.--

b) Schrittplatten

Familiengrab (2er)

Fr. 240.--

Familiengrab (3er)

Fr. 360.--

Familiengrab (4er)

Fr. 480.--

Friedhof Hermetschwil-Staffeln

c) Grabeinfassungen

nach Aufwand
(wird direkt verrechnet)

5. Bestattungskosten (gemäss § 3 Friedhofreglement)

Einwohner von Bremgarten

unentgeltlich

Auswärtige

nach Aufwand

6. Grabkreuz

Einwohner von Bremgarten

unentgeltlich

Auswärtige

nach Aufwand

7. Samstagszuschlag

Einwohner von Bremgarten

Mehrkosten

Auswärtige

Mehrkosten

8. Grabräumung

Bewilligung inkl. Publikationskosten

unentgeltlich

Kosten Friedhofgärtner inkl. Räumung

unentgeltlich

(keine Rückerstattung der bereits bezahlten Grabgebühr
bei vorzeitiger Auflösung)

9. Tarifanpassungen

Dieser Gebührentarif wird durch den Stadtrat periodisch überprüft und bei veränderter Kostenstruktur oder anderen Rahmenbedingungen angepasst.

Dieser Gebührentarif tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Gebührentarife, insbesondere derjenige vom 2. Juni 2014 sowie sämtliche Ausnahmeregelungen.

Durch die Einwohnergemeinde beschlossen am 10. Juni 2021.

5620 Bremgarten, 2. August 2021

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber